

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2021) 563 final
<b>BR-Drucksache:</b>	720/21
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM, VI 358 – V 9950-007
<b>Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neugestaltung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der EU abgestimmt auf die Energie- und Klimapolitik in der EU (Europäischer Grüner Deal und Legislativpaket „Fit für 55“ („Fit for 55“);</li> <li>- Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes;</li> <li>- Sicherstellung, dass Kraft- und Heizstoffe sowie elektrischer Strom in der EU entsprechend ihren Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit besteuert werden</li> <li>- Abschaffung von Anreizen für die Nutzung fossiler Brennstoffe</li> <li>- Förderung sauberer Technologien.</li> </ul>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Zum einen soll eine <b>neue Struktur für Steuersätze</b> eingeführt werden, die auf dem Energiegehalt (Euro pro Gigajoule) und der Umweltverträglichkeit der Kraft- und Brennstoffe und des elektrischen Stroms beruht.</p> <p>Zum anderen soll mit dem Vorschlag der Anwendungsbereich auf weitere Erzeugnisse ausgedehnt und einige der derzeitigen Befreiungen und Ermäßigungen abgeschafft werden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Energieerzeugnisse und elektrischer Strom werden in eine Rangfolge gemäß Energiegehalt und Umweltverträglichkeit gebracht. Auf diese Weise wird mit dem neuen System sichergestellt, dass die <b>umweltschädlichsten Kraft- und Brennstoffe am höchsten besteuert</b> werden. Der Anwendungsbereich soll auf Energieerzeugnisse oder Verwendungszwecke ausgeweitet werden, die bislang nicht unter den EU-Rahmen für die Energiebesteuerung fielen, wie z. B. mineralogische Verfahren. Gleichzeitig soll eine Reihe <b>nationaler Steuerbefreiungen und -ermäßigungen abgeschafft</b> werden.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kerosin</b>, das als Kraftstoff in der Luftfahrt verwendet wird, und <b>Schweröl</b>, das in der Seeschifffahrt genutzt wird, sollen für Reisen innerhalb der EU nicht mehr vollständig von der Energiesteuer befreit sein. Mindeststeuersätze für diese Kraftstoffe sollen über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise angehoben werden.</li> <li>- Die Nutzung nachhaltiger Biokraftstoffe, CO<sub>2</sub>-armer sowie erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs soll durch ermäßigte Steuersätze gefördert werden.</li> <li>- Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, private – als vulnerabel anerkannte – Haushalte von der Steuer auf die Wärme- und Stromversorgung zu befreien.</li> <li>- Die Mindeststeuersätze variieren zwischen dem niedrigsten Steuersatz von 0,15 EUR/GJ [anzuwenden auf elektrischen Strom, nachhaltige Biokraftstoffe und Biogas sowie erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (z. B. erneuerbarer Wasserstoff)] und dem Höchstsatz von 10,75 EUR/GJ (für die Nutzung als Kraftstoff) bzw. 0,9 EUR/GJ (bei der Verwendung für Heizzwecke) bei fossilen Energieträgern wie Gasöl und Benzin sowie nicht nachhaltigen Biokraftstoffe.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>Noch nicht bekannt</p>